

Auskunft/Anmeldung

Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Unterstufe beginnt am 1. Schultag nach den Sommerferien. Eine besondere Anmeldung ist nicht erforderlich. Jede weitere Auskunft wird in den Schulbüros gern erteilt. Diese sind eingerichtet in

47906 Kempen, Kleinbahnstraße 61
Tel. 02152 14670
Fax 02152 146755
E-Mail: sekretariat@rmbk.de
Bürozeiten Mo–Fr 7:30–12:30 Uhr
Mo–Do 13:00–15:00 Uhr

47906 Kempen, Von-Saarwerden-Straße 25
Tel. 02152 146762
Fax 02152 146766
E-Mail: sekretariat-altbau@rmbk.de
Bürozeiten Mo–Fr 7:30–12:30 Uhr

41334 Nettetal, Färberstraße 3–5
Tel. 02153 915580
Fax 02153 9155817
E-Mail: sekretariat-nettetal@rmbk.de
Bürozeiten Mo – Fr 7:30–12:30 Uhr

47877 Willich, Schiefbahner Straße 4
Tel. 02154 3326
Fax 02154 428507
E-Mail: sekretariat-willich@rmbk.de
Bürozeiten Mo – Fr 7:30–12:30 Uhr

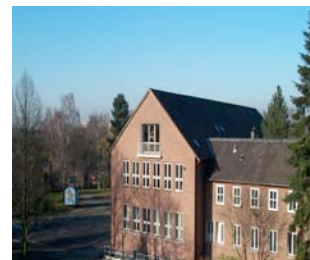
Zur Anmeldung sind eine beglaubigte Kopie des letzten Schulzeugnisses, der Personalausweis (Original und Kopie) und ein Lebenslauf mitzubringen.

www.rmbk.de



RHEIN-MAAS BERUFSSKOLLEG

Sekundarstufe II • Schulorte in Kempen, Nettetal, Willich



***Bildungsgänge
aller Fachrichtungen
der Berufsschule***

Kempen, Kleinbahnstraße 61
Kempen, Von-Saarwerden-Straße 25
Nettetal, Färberstraße 3–5
Willich, Schiefbahner Straße 4

Aufgabe und Ziel	Die Berufsschule vermittelt in den Fachklassen des dualen Systems in unterschiedlichen Bildungsgängen die für einen bestimmten Beruf erforderliche berufliche Grund- und Fachbildung in Verbindung mit einer erweiterten Allgemeinbildung.	Unterrichtsorganisation	Die Fächer des <i>berufsübergreifenden Lernbereiches</i> sind Deutsch/Kommunikation, Politik/Gesellschaftslehre Sport/ Gesundheitsförderung und Religionslehre. Die Fächer des <i>berufsbezogenen Lernbereiches</i> richten sich nach den jeweiligen Ausbildungsschwerpunkten. Im <i>Differenzierungsbereich</i> können – je nach den Möglichkeiten der einzelnen Schule – Schülerinnen und Schüler ihre Kenntnisse und Fertigkeiten ihren individuellen Fähigkeiten und Neigungen ergänzen, erweitern und vertiefen.
Berufsschulpflicht	Durch den Besuch der Berufsschule erfüllen die Schüler/innen ihre Berufsschulpflicht nach § 9 des Schulpflichtgesetzes. Auszubildende, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Ausbildung beginnen, sind zum Besuch der Berufsschule verpflichtet (Berufsschulpflicht). Wer nach Beendigung der Berufsschulpflicht (also nach dem vollendeten 21. Lebensjahr) eine Berufsausbildung beginnt, ist während der Ausbildungszeit zum Besuch der Berufsschule berechtigt. Auszubildende desselben Berufes werden in Fachklassen zusammengefasst. Für bestimmte Ausbildungsberufe, für die es nur wenige Auszubildende gibt, werden Kreis-, Bezirks- oder Landesfachklassen eingerichtet. Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis besuchen die für ihren Wohnort zuständige Berufsschule bis zum Abschluss des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Die Bildungsgänge der Fachklassen dauern in der Regel 3 bzw. 3½ Jahre. Sie können sich entsprechend der Festlegung der Ausbildungszeiten in den Ausbildungsordnungen verkürzen oder verlängern.	Aufnahme	Der Unterricht findet in der Regel an 2 Tagen in der Woche statt. In die Fachklassen der Berufsschule werden Schüler aufgenommen, die sich in einem Berufsausbildungsverhältnis befinden; der Kultusminister kann zulassen, dass in Einzelfällen auch Schüler ohne ein Berufsausbildungsverhältnis in eine Fachklasse aufgenommen werden.
Unterrichtsorganisation	Die Stundentafeln der Berufe sind in den berufsbezogenen Lernbereich, den berufsübergreifenden Lernbereich und den Differenzierungsbereich gegliedert.	Berufsschulabschluss	Der Berufsschulabschluss wird unabhängig vom Berufsabschluss zuerkannt, wenn die Leistungen am Ende des Bildungsganges in allen Fächern mindestens mit ausreichend bewertet werden oder in nicht mehr als in einem Fach mangelhaft sind. Schüler/innen, die den Berufsschulabschluss nicht erreicht haben, können zu Beginn des folgenden Schuljahres eine Nachprüfung ablegen.
		Gleichwertigkeit von Abschlüssen	Der Berufsschulabschluss ist dem Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10 – gleichwertig. Neben dem Berufsschulabschluss wird Schülerinnen und Schülern der mittlere Bildungsabschluss (Fachoberschulreife) zuerkannt, wenn sie eine Berufsschulabschlussnote von mindestens 3,0 („befriedigend“) erreichen, die Berufsabschlussprüfung bestanden und die für den mittleren Bildungsabschluss notwendigen Englischkenntnisse nachgewiesen haben.